



# Auf der Suche nach den Opfern von gewaltsamem Verschwindenlassen

Wie die menschenrechtliche Verpflichtung zur Suche erfolgreich umgesetzt werden kann.

## Information

**Das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verpflichtet die Vertragsstaaten zur Suche nach verschwundenen Personen. Der Aufenthaltsort und die Umstände ihres Verschwindens müssen ermittelt und im Todesfall die sterblichen Überreste identifiziert und an Angehörige übergeben werden. In der Praxis gestaltet sich die Suche vielerorts als schwierig, oft fehlen der politische Wille und/oder technische Möglichkeiten. Mit internationalen Eilaktionen können in solchen Fällen Betroffene bei der Suche nach Verschwundenen unterstützt werden.**

Staaten sind verpflichtet, nach Opfern von gewaltsamem Verschwindenlassen zu suchen. Das hat die internationale Staatengemeinschaft im Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen 2006 erstmals explizit festlegt:

„Jeder Vertragsstaat trifft alle geeigneten Maßnahmen im Hinblick auf die Suche nach verschwundenen Personen, die Ermittlung ihres Aufenthaltsorts und ihre Freilassung sowie im Fall des Todes im Hinblick auf die Ermittlung, Achtung und Überführung ihrer sterblichen Überreste“ (Artikel 24 (3)).<sup>1</sup>

Das Übereinkommen regelt darüber hinaus, dass Staaten bei jedem Verschwindenlassen einer Person eine Untersuchung einleiten müssen, auch wenn keine Anzeige erstattet wurde (Artikel 12). Zudem verpflichtet es Staaten zur zwischenstaatlichen Kooperation (Artikel 15).

Die Festschreibung der staatlichen Verpflichtung zur Suche und klare Verbindlichkeiten zum Recht auf Wahrheit waren zentrale Forderungen von Betroffenenengruppen und Menschenrechtsexpert\_innen bei den Verhandlungen zum Übereinkommen.<sup>2</sup> Zuvor gab es mit der „Erklärung zum Schutz aller Personen gegen das Verschwindenlassen“ (1992) zwar bereits ein internationales Instrument, das jedoch diese Punkte nicht beinhaltete.

Zusätzlich regeln folgende Menschenrechtsverträge Staatenpflichten bei der Suche nach Verschwundenen:

- Das Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte regelt in Artikel 33 die Suche nach Vermissten und Toten.<sup>3</sup>

## Verschwindenlassen

bedeutet „die Festnahme, den Entzug der Freiheit, die Entführung oder jede andere Form der Freiheitsberaubung durch Bedienstete des Staates oder durch Personen oder Personengruppen, die mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates handeln, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen, oder der Verschleierung des Schicksals oder des Verbleibs der verschwundenen Person, wodurch sie dem Schutz des Gesetzes entzogen wird.“

*Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, Artikel 2*

- Das Interamerikanische Übereinkommen gegen das Verschwindenlassen (1994), in Kraft für 15 Staaten in Lateinamerika, regelt in Artikel X das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbehelf, um den Aufenthaltsort zu ermitteln. In Artikel XII sieht es einen besonderen Schutz für Kinder und Jugendliche vor.

Kinder und Jugendliche, die bei der Ausübung ihrer Rechte ohnehin oft eingeschränkt sind, werden in vielen Ländern zu Opfern des Verschwindenlassens. Sie bleiben entweder ohne Angehörige zurück oder verschwinden selbst gegen ihren Willen. So haben medizinische Fachkräfte und Staatsangestellte während des spanischen Bürgerkriegs und der anschließenden Franco-Diktatur (1936 bis 1975) über 30.000 Kinder ihren Eltern geraubt und meist regimetreuen Familien übergeben.<sup>4</sup> Der UN-Ausschuss über das Verschwindenlassen hat im Jahr 2013 Spanien empfohlen, die Suche nach Kindern und Jugendlichen, die während der Franco-Diktatur verschwunden sind, mit Hilfe der nationalen DNA-Datenbank auszubauen.<sup>5</sup>

### **Faktoren, die für den Erfolg der Suche maßgeblich sind**

Der Zugang zu Informationen über die Verschwundenen und die Umstände ihres Verschwindens ist eine Grundvoraussetzung für die Suche und die Aufklärung von vergangenen und gegenwärtigen Verbrechen. In Peru weigert sich die Regierung beispielsweise, Informationen zu Fällen von Verschwindenlassen offenzulegen, um die Sicherheit des Staates zu schützen.<sup>6</sup> In Spanien behindert die Kirche die Aufklärung der Fälle von Verschwindenlassen unter der Franco-Diktatur, indem sie den Zugang zu ihren Archiven verweigert.<sup>7</sup> In den aktuellen Fällen von Verschwindenlassen in Syrien und dem Jemen ist der Zugang zu Information durch Bürgerkriege unmöglich gemacht.

In der Praxis sind zusätzlich folgende Aspekte für den Erfolg der Suche ausschlaggebend:

- planvolles Vorgehen: Zunächst müssen die Geschehnisse analysiert werden. Anschließend muss ein Plan zur Suche entwickelt werden, der auch das Sammeln, Dokumentieren und Systematisieren notwendiger Informationen anleitet. Ein planvolles Vorgehen garantiert, dass bei der Suche multidisziplinär vorgegangen

wird und gleichzeitig strenge wissenschaftliche Kriterien angewendet werden.

- qualifizierte Suche, auch vor Ort: Die Suche muss von einer qualifizierten Institution durchgeführt werden. Diese muss unabhängig agieren und mit ausreichenden finanziellen und technischen Ressourcen ausgestattet sein. Sie muss in der Lage sein, verwertbares Material auch vor Ort zu erheben und auszuwerten.
- schnelle Suche: Zeitliche Verzögerungen bei der Suche gefährden das Leben von verschwundenen Personen.
- strategische Suche: Neben der Analyse der Geschehnisse ist zu dokumentieren, in welchem gesellschaftspolitischen Kontext die betroffene Person verschwunden ist. Wer kontrolliert die entsprechende Region? Gibt es sich wiederholende Muster?

### **Familienangehörige an der Suche beteiligen**

Gemäß Artikel 24 des Übereinkommens sind Opfer des Verschwindenlassens sowohl die verschwundene Person selbst als auch alle Personen, die unmittelbar von den Folgen des Verschwindenlassens betroffen sind, vor allem Familienangehörige, aber zum Beispiel auch Freund\_innen. Außerdem legt Artikel 24 fest, dass Opfer ein Recht haben, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens und die Ergebnisse der Untersuchungen zu erfahren (Artikel 24 (2)). Für zivilgesellschaftliche Organisationen verbürgt das Übereinkommen das Recht, an der Aufklärung von Verschwindenlassen mitzuwirken (Artikel 24 (7)).

Die Zivilgesellschaft und Angehörige haben nicht nur das Recht zur Mitwirkung, ihre Beteiligung an der Aufklärung ist oft unerlässlich, da sie als Zeugen wertvolle Informationen über die verschwundene Person liefern oder das Opfer identifizieren können. Oft suchen ausschließlich Angehörige und Basisgruppen nach Verschwundenen, etwa in bewaffneten Konflikten. Dies ist beispielsweise in Nigeria der Fall, wo in den vergangenen Jahren hunderte Menschen von Militärangehörigen<sup>8</sup> oder der Gruppe Boko Haram<sup>9</sup> verschleppt wurden. Doch die Familien benötigen Unterstützung durch

lokale, nationale oder internationale Organisationen. Deren Expertise ist unter Umständen der einzige Schlüssel zur erfolgreichen Suche.

### **Staaten sind zur Zusammenarbeit verpflichtet**

Besonders komplex gestaltet sich die Suche nach Personen, die in ein Drittland verschleppt oder außerhalb ihres Herkunftslandes Opfer von Verschwindenlassen wurden. Solche Fälle gab es beispielsweise im Rahmen der Operation Condor in Lateinamerika (1975 bis in die 1980er Jahre), aber auch im späteren Timor-Leste während seiner Besetzung durch Indonesien (1976 bis 1999).

Die Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zum Schutz vor Verschwindenlassen sollen gemäß Artikel 15 zusammenarbeiten und sich sowohl bei der Suche und Klärung des Aufenthaltsortes als auch bei der Unterstützung der Betroffenen gegenseitig helfen. Dazu gehört auch die Ermittlung des Aufenthaltsortes und die Freilassung der Opfer oder – im Fall ihres Todes – die Exhumierung, Identifizierung und Überführung der sterblichen Überreste.

Für eine solche zwischenstaatliche Kooperation gibt es eine Reihe von Beispielen: Timor-Leste und Indonesien setzten im Jahr 2004 eine bilaterale Wahrheits- und Freundschaftskommission ein, die auch gewaltsames Verschwindenlassen vor der Unabhängigkeit Timor-Lestes im Jahr 2002 aufklären sollte. Betroffenen- und Menschenrechtsorganisationen forderten die Umsetzung der Empfehlungen der Wahrheitskommission ein. 2014 erreichten sie, dass die Indonesische Nationale Menschenrechtskommission und die Ombudsstelle für Menschenrechte und Gerechtigkeit in Timor-Leste ein Team zur Suche nach Kindern einsetzten.<sup>10</sup> Auf dem Westbalkan haben Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Serbien und Montenegro miteinander vereinbart, bei der Suche nach Opfern von Verschwindenlassen, bei Exhumierungen und der Identifizierung der menschlichen Überreste zusammenzuarbeiten.

Mit Ländern, in denen gewaltsames Verschwindenlassen aktuell vorkommt, funktioniert die zwischenstaatliche Zusammenarbeit jedoch nicht. Dies betrifft beispielsweise die vielen Migrant\_innen aus Zentralamerika, die in Mexiko Opfer von Verschwindenlassen werden. Dies hat zur Folge,

dass oft nur die Familienangehörigen nach den Verschwundenen suchen.

### **Täter\_innen strafrechtlich verfolgen und Opfer suchen**

In Fällen von gewaltsamem Verschwindenlassen ist es wichtig, zum einen die Täter\_innen strafrechtlich zu verfolgen, zum anderen die Opfer zu suchen und die Wahrheit über das Verbrechen ans Licht zu bringen. In der Praxis geht beides nicht zwangsläufig zusammen. Eine erfolgreiche strafrechtliche Verfolgung der Verbrechen ist grundlegend für die Prävention weiterer Taten. Entsprechende Untersuchungen konzentrieren sich auf die Ermittlung der Täter\_innen. Die Identifizierung einzelner Opfer – beispielsweise bei Exhumierungen – ist nicht zwingender Bestandteil dieser Art der Aufklärung. So hat die peruanische Staatsanwaltschaft Fälle von gewaltsamem Verschwindenlassen während des gewaltsamen Konfliktes (1980 bis 2000) vorwiegend mit strafrechtlichen Mitteln bearbeitet. Erst im Jahr 2016 hat die Regierung ein Gesetz mit einem Maßnahmenplan verabschiedet, das das Recht der überlebenden Familien auf Wahrheit festschreibt. Es sieht zudem die Suche, Exhumierung und Identifizierung der Verschwundenen vor und legt die Teilhabe der Familienangehörigen an der Suche, den Zugang zu Informationen und weitergehende Maßnahmen wie psychosoziale Betreuung fest.<sup>11</sup> Bei der strafrechtlichen Aufarbeitung der Diktatur in Argentinien konnten zwar nur wenige der verschwundenen Personen identifiziert werden (unter anderem, weil auf den sogenannten Todesflügen die Opfer über dem Meer abgeworfen wurden). Gleichzeitig lieferten die Strafverfolgungs- und Gerichtsverfahren wichtige Erkenntnisse über die Opfer, den Tatverlauf und Täterstrukturen. Hier hat die strafrechtliche Aufarbeitung dazu geführt, dass grundlegende Rechte der Opfer auf Wahrheit – und in Folge dessen auf Wiedergutmachung – umgesetzt wurden.<sup>12</sup>

Die argentinische Erfahrung zeigt, dass neben der strafrechtlichen Verfolgung der Täter\_innen auch eine Klärung der Ereignisse, ein Aufdecken der den Verbrechen zugrundeliegenden Strukturen, intellektuellen Urheber\_innen und Täterschaften möglich ist. Die Suche nach Tätern\_innen kann mit der Suche nach den verschwundenen und überlebenden Opfern und ihrem Recht auf Wahrheit verbunden werden.

Anders in den Ländern des westlichen Balkans: Dort haben die Regierungen Abkommen geschlossen, die die humanitären Aspekte – also die Suche und Identifizierung der Opfer und Rückführung der menschlichen Überreste an die Hinterbliebenen – in den Vordergrund stellen. In Kroatien sind so 80 Prozent der Verschwundenen identifiziert worden – etwa zehnmal so viele wie in Argentinien. Allerdings muss diese humanitäre Suche um Aufklärung darüber ergänzt werden, was den verschwundenen Opfern widerfahren ist, wo sie festgenommen oder verschleppt wurden, wohin sie dann gebracht wurden und was mit ihnen geschah.

Fachleute verweisen darauf, dass sich die Suche nach den Verschwundenen und die strafrechtliche Aufklärung ihres gewaltsamen Verschwindens gegenseitig ergänzen müssen. Oberstes Ziel aller Untersuchungen muss das größtmögliche Maß an Aufklärung sein, das es den Opfern und den betroffenen Gesellschaften ermöglicht, ihre Traumatisierungen aufzuarbeiten.

### **Vorgaben für die Suche nach und Identifizierung von Toten**

Die Suche nach und Identifizierung von Menschen, die vor langer Zeit verschwunden sind, wird sehr unterschiedlich gehandhabt: Viele betroffene Staaten haben eigene Institutionen für die Suche und Aufklärung eingerichtet. So genannte Wahrheitskommissionen haben etwa in Timor-Leste, Paraguay, Chile, Spanien und Marokko die Verbrechen der Vergangenheit aufgearbeitet, Peru und Mexiko haben Sonderstaatsanwaltschaften eingerichtet. Die Arbeit solcher Institutionen war selten erfolgreich: entweder, weil in den Staaten der politische Wille zur Aufklärung fehlte, oder weil das gewaltsame Verschwindenlassen zu weit zurücklag.

Seit den 1990er Jahre haben sich die technischen Möglichkeiten verbessert: Durch Methoden wie die Analyse von Knochenresten oder von DNA haben sich die Möglichkeiten zur Identifizierung der Opfer deutlich erhöht. Trotz der technischen Fortschritte ist die Identifizierung der menschlichen Überreste oft erfolglos. Dies liegt vor allem daran, dass wissenschaftliche Standards nicht umgesetzt werden.

So haben beispielsweise im Kosovo 1999 mehrere Teams ohne einheitliche Standards nach Massengräbern gesucht und Exhumierungen durchgeführt. Die Exhumierungen wurden nicht gemeinsam geplant, die Daten zum späteren Abgleich und zur Identifizierung wurden nach unterschiedlichen wissenschaftlichen Standards aufgenommen. Weitere Daten wie etwa Kleidungsstücke wurden nicht in der Sammlung relevanter Daten erfasst, die Erkenntnisse nicht dokumentiert und Informationen zwischen den unterschiedlichen Teams nicht ausgetauscht. Weder die forensischen Teams noch andere Institutionen informierten Familienangehörige über die Ergebnisse der Untersuchungen oder verglichen die aufbereiteten Daten. In einigen Fällen wurden die exhumierten menschlichen Überreste auch ohne Identifizierung an unbekanntem Stellen ein zweites Mal vergraben.<sup>13</sup>

Das Internationale Rote Kreuz hat deshalb Standards zur Suche nach und Identifizierung von verschwundenen Personen entwickelt und 2003 die ersten Leitlinien dazu veröffentlicht.<sup>14</sup> Die Leitlinien sollen staatliche und andere Akteure dabei unterstützen, den Aufenthaltsort von verschwundenen Personen zu klären sowie Suchmaßnahmen und gegebenenfalls die Identifizierung nach wissenschaftlichen Standards durchzuführen. Auf Basis der oben geschilderten Erfahrungen im Kosovo haben Fachleute Empfehlungen für die Suche nach verschwundenen Personen im Irak veröffentlicht. Wichtig sind demnach regierungsunabhängige und zentrale Institutionen mit klarem Mandat und humanitären Grundsätzen. Ihr oberstes Ziel muss die Identifizierung der Opfer sein.<sup>15</sup>

### **Vorgaben für die Suche nach kürzlich Verschwundenen**

Maßgeblich für den Erfolg der Suche nach Personen, die kürzlich verschwunden sind, ist das Vorhandensein von klaren Vorgaben für die Suche. Darüber hinaus muss es Institutionen geben, die für die Suche zuständig sind. Wie oben ausgeführt, ist es entscheidend, dass die Suche schnell erfolgt: Die Ermittlungsbehörden müssen die Suche nach dem Opfer sofort einleiten und bis zu seinem Auffinden davon ausgehen, dass die gesuchte Person lebt. Internationale Normen schreiben vor, dass die zuständigen Behörden Zugang zu

den Orten bekommen, an denen Personen möglicherweise festgehalten werden, beispielsweise zu Gefängnissen, Polizeistationen, Krankenhäusern oder psychiatrischen Einrichtungen. Dies ist aber bei Weitem nicht ausreichend. Sowohl in Kolumbien als auch in Mexiko gibt es spezifische Gesetze, staatliche Vorgaben und Institutionen zur Suche nach Verschwundenen. Zudem gibt es in beiden Ländern Register für den Eintrag von vermissten Personen. In der Praxis funktionieren diese Instrumente aber nicht wirklich, da es an finanziellen und technischen Ressourcen sowie an Fachkenntnissen mangelt. Nachhaltiges Monitoring ist deshalb nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund sind ergänzend internationale Instrumente und Maßnahmen für die akute Suche von verschwundenen Personen wichtig.

### **Eilaktionen auf UN-Ebene**

Das wichtigste Instrument für die Suche nach Opfern von Verschwindenlassen auf internationaler Ebene sind die sogenannten Eilaktionen der UN-Arbeitsgruppe und des UN-Ausschusses zum Schutz vor Verschwindenlassen. Besonders Familienangehörige nutzen diese Instrumente intensiv.

Die UN-Arbeitsgruppe agiert mit dem Mandat der „Erklärung zum Schutz vor Verschwindenlassen“ von 1992. Menschen aus allen Ländern können sich an sie wenden. Die Erklärung ist allerdings nicht rechtlich bindend. Eine Eilaktion der UN-Arbeitsgruppe zum Schutz vor Verschwindenlassen kann von allen Personen angestrengt werden, gleichgültig ob sie in einem Staat leben, der durch die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommen dazu verpflichtet ist, gegen gewaltsames Verschwindenlassen vorzugehen. In einer Auswertung ihrer Eilaktionen schätzt die UN-Arbeitsgruppe, dass etwa 25 Prozent aller Eilaktionen erfolgreich waren, also die verschwundene Person lebend gefunden werden konnte.<sup>16</sup>

Die UN-Arbeitsgruppe hat allein auf ihrer letzten Sitzung im Mai 2017 65 Eilaktionen aufgenommen und zwar aus Ägypten, Bahrain, China, Malaysia, Pakistan, Palästina, Sudan, Syrien, Türkei, Turkmenistan und Venezuela.<sup>17</sup>

Der UN-Ausschuss zum Schutz vor Verschwindenlassen überwacht als Vertragsorgan das Internationale Übereinkommen. Dieses Übereinkommen ist für die Vertragsstaaten rechtlich verbindlich. Auch der UN-Ausschuss verfügt über das Instrument der Eilaktion. Dabei wendet er sich auf Grundlage von Artikel 30 des Übereinkommens an den betreffenden Staat und fordert ihn auf, unverzüglich nach der verschwundenen Person zu suchen. Der UN-Ausschuss kann Eilaktionen nur an Vertragsstaaten des Übereinkommens richten. Er verfolgt die Eilaktion, bis die betroffene Person gefunden ist. Das Verfahren vor dem UN-Ausschuss ist sehr opferorientiert und die Hürden sind gering: Personen mit einem „berechtigten Interesse“ können den UN-Ausschuss um eine Eilaktion bitten. Anders als bei anderen UN-Vertragssausschüssen muss der innerstaatliche Rechtsweg nicht ausgeschöpft sein, um sich an den UN-Ausschuss gegen das Verschwindenlassen wenden zu können. Der UN-Ausschuss fragt in Folge einer Eilaktion regelmäßig nach Art und Umfang der eingeleiteten Ermittlungen und fordert gegebenenfalls den Staat auf, für Familienangehörige oder Zeugen Schutzmaßnahmen zu erlassen. Im Jahr 2016 hat der UN-Ausschuss insgesamt 85 Eilaktionen angenommen, die Mehrheit aus Mexiko, gefolgt vom Irak. Davon wurden fünf Personen lebend, drei Personen tot aufgefunden.

So wichtig und relevant beide Instrumente sind, sind sie doch nur eine Ergänzung der nationalen Mechanismen zur Suche nach Verschwundenen. Schließlich ist die Suche nach den Opfern von gewaltsamem Verschwindenlassen zuallererst eine Pflicht der jeweiligen Staaten.

- 1 UN, Generalversammlung (2006): Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, Bundesgesetzblatt III – Ausgegeben am 4. Juli 2012. <http://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar61177-0ebgbl.pdf> (abgerufen am 19.07.2017).
- 2 Scovazzi, Tullio / Citroni, Gabriella (2007): The Struggle against Enforced Disappearance and the 2007 United Nations Convention. Leiden, S. 98, 258; Huhle, Rainer (2015): Das Verschwindenlassen von Personen Eine erste Bilanz der Umsetzung der UN-Konvention. In: Vereinte Nationen Heft 4 (2015), S. 166–170.
- 3 Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), Bundesgesetzblatt Jahrgang 1990, Teil II; Ausgegeben am 20. Dezember 1990. [http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/FIS/DownloadsRechtundVorschriften/KonventionenundProtokolle/ZP\\_II.pdf;jsessionid=35290B61CF0697038AF1400DDAC065B0.2\\_cid330?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/FIS/DownloadsRechtundVorschriften/KonventionenundProtokolle/ZP_II.pdf;jsessionid=35290B61CF0697038AF1400DDAC065B0.2_cid330?__blob=publicationFile) (abgerufen am 06.08.2017).
- 4 UN, General Assembly (2014): Informe del Grupo de Trabajo sobre las Desapariciones Forzadas o Involuntarias; Adición Misión a España, UN Doc. A/HRC/27/49/Add.1 vom 02.07.2014, para. 7.
- 5 UN, Committee on Enforced Disappearances (2013): Concluding Observations on the report submitted by Spain under article 29, paragraph 1, of the Convention, UN Doc. CED/C/ESP/CO/1 vom 12.12.2013, para. 35.
- 6 UN, General Assembly (2016): Report of the Working Group on Enforced or Involuntary Disappearances on its mission to Peru, UN Doc. A/HRC/33/51/Add.3 vom 08.07.2016, para. 39, 41. <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G16/146/69/PDF/G1614669.pdf?OpenElement> (abgerufen am 31.07.2017).
- 7 UN General Assembly (2014): Report of the Working Group on Enforced or Involuntary Disappearances, Addendum, Mission to Spain, UN Doc. A/HRC/27/49/Add. 1.-2.07.2014, para. 30.
- 8 Amnesty International (2015): Stars on their shoulders. Blood on their hands. War crimes committed by the Nigerian military, AI Doc. AFR44/1657/2015. London, S. 86. <https://www.amnestyusa.org/files/report.compressed.pdf> (abgerufen am 08.08.2017).
- 9 Amnesty International (2015): 'Our Job is to Shoot, Slaughter And Kill'. Boko Haram's Reign of Terror in North-East Nigeria, AI Doc AFR 44/1360/2015. London, S. 59.
- 10 Asia Justice and Rights (2016): Long Journey Home: Reuniting East Timor's Stolen Children. Living in Indonesia with their Families in Timor-Leste. <http://www.asia-ajar.org/files/AJAR-%20Policy%20Paper-LONG%20JOURNEY%20HOME.pdf> (abgerufen 07.08.2017).
- 11 Congreso de la República (2016): Ley de Búsqueda de Personas Desaparecidas durante el Período de Violencia 1980–2000. Ley No 30470. In: El Peruano, Miércoles 22 de junio de 2016, S. 590244–590246. [http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CED/Shared%20Documents/PER/INT\\_CED\\_ADR\\_PER\\_25074\\_S.pdf](http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CED/Shared%20Documents/PER/INT_CED_ADR_PER_25074_S.pdf) (abgerufen am 07.08.2017).
- 12 UN, Committee on Enforced Disappearances (2013): Concluding observations on the report submitted by Argentina under article 29, paragraph 1, of the Convention, UN Doc. CED/C/ARG/CO/1 vom 12. Dezember 2013, para. 34.
- 13 Baraybar, Jose Pablo / Brasey, Valerie / Zadel, Andrew (2007): The need for a centralized, humanitarian-based approach to missing persons in Iraq: an example from Kosovo. In: The International Journal of Human Rights (11) 3, S. 265–274.
- 14 International Red Cross and Red Crescent Movement (2003): 28th International Conference 2003: Resolution 1, 06–12–2003 Resolution, Adoption of the Declaration and Agenda for Humanitarian Action. Geneva. <https://www.icrc.org/eng/resources/documents/resolution/28-international-conference-resolution-1-2003.htm> (abgerufen am 31.07.2017).
- 15 Baraybar, Jose Pablo / Brasey, Valerie / Zadel, Andrew (2007), a. a. O.
- 16 De Frouville, Olivier (im Erscheinen): The Committee on Enforced Disappearances. In: Alston, Philipp / Megret, Frédéric (Hg.) The United Nations and Human Rights: A Critical Appraisal, 2nd ed. Oxford University Press. [http://www.frouville.org/Publications\\_files/FROUVILLE-CED-ALSTON.pdf](http://www.frouville.org/Publications_files/FROUVILLE-CED-ALSTON.pdf) (abgerufen am 31.07.2017).
- 17 UN, Working Group on Enforced or Involuntary Disappearances (2017): Pressemitteilung: Working Group on enforced or involuntary disappearances concludes its 112th session. Geneva (19 May 2017). <http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=21647&LangID=E>. (abgerufen am 02.08.2017).

---

## Impressum

Information Nr. 11 | August 2017 | ISSN 2509-9493 (online)

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte  
 Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin  
 Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59  
[info@institut-fuer-menschenrechte.de](mailto:info@institut-fuer-menschenrechte.de)  
[www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2017

AUTORIN: Dr. Christiane Schulz

## Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.